

Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Leitfaden: Wie ein Modul studiert wird

§ 1 Allgemeines

a) Das Studium der Studiengänge *Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit*, *Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit* und *Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit* besteht aus jeweils 23 zu absolvierenden Modulen mit insgesamt 180 ECTS-Punkten¹.

b) Das Studium des Studiengangs *Medienbildung und pädagogische Medienarbeit* besteht aus 24 zu absolvierenden Modulen mit insgesamt 180 ECTS-Punkten.

Pro ECTS-Punkt sind in etwa 25-30h Workload aufzubringen. Dazu zählen:

- die Präsenzzeit an der Fachhochschule in Seminaren,
- die Selbststudienzeit,
- der Praxistransfer und
- die Praxiszeit.

Ziel ist es, pro Trimester 20 ECTS zu studieren, um somit innerhalb eines Jahres 60 ECTS abschließen zu können.

c) Um ein Modul abzuschließen, muss die für jedes Modul vorgesehene Mindestanzahl an Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Seminare etc.) belegt werden. Zudem muss eine Modulabschlussleistung erfolgreich erbracht werden. Die Anzahl der für jedes Modul vorgesehenen Lehrangebote und die Formen der Modulabschlussprüfungen sowie die dafür zu vergebenden ECTS Punkte sind den jeweils aktuellen Modulhandbüchern der Studiengänge zu entnehmen.

d) Ist eine Modulabschlussleistung nicht ordnungs- und fristgemäß angemeldet, bzw. wird eine angemeldete Leistung nicht absolviert, gilt sie als „nicht erbracht“. In diesem Fall sowie im Falle einer Bewertung mit „nicht bestanden“ muss die Leistung in der darauffolgenden Prüfungsphase oder im nächsten Studienjahrzyklus angemeldet und absolviert werden.

e) Jede nicht erbrachte oder nicht bestandene Modulabschlussleistung darf zweimal wiederholt werden, d.h. insgesamt haben Studierende drei Versuche, eine Modulabschlussleistung zu erbringen (siehe Rahmenprüfungsordnung der FHCHP). **Bitte beachten: Nach drei erfolglosen Versuchen (Leistung nicht erbracht und/oder nicht bestanden) können keine weiteren Hochschulprüfungen im Rahmen des Studiums abgelegt werden können.**

¹ European Credit Transfer System = Leistungspunkte

f) Auf allen schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen ist die Matrikelnummer der Prüfungskandidat*innen zu vermerken.

g) Insgesamt steht den Studierenden für das Absolvieren eines Moduls ein Studienjahr zur Verfügung. Wenn die Modulabschlussleistung erst im letzten Trimester des Studienjahres des laufenden Moduls angemeldet wird, steht für die Erbringung der Leistung ein weiteres Trimester zur Verfügung.

h) Von dieser Frist ausgenommen sind alle Sachverhalte, die unter die Härtefallregelung der geltenden Prüfungsordnung fallen.

§ 2 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

a) Die Anforderungen an die Belegung von Lehrveranstaltungen richten sich nach den Lehrformen gemäß § 5 (2) der Rahmenprüfungsordnung der FHCHP. Es wird dringend empfohlen, sich mit den einzelnen Lehrformen lt. RPO vertraut zu machen.

b) Eine Lehrveranstaltung gilt als belegt, wenn die Teilnahme entsprechend den Anforderungen lt. § 5 (2) der Rahmenprüfungsordnung durch die Anwesenheitsliste oder andere Formen der Anwesenheitsüberprüfung dokumentiert ist.

§ 3 Fehlzeiten

Können Studierende Lehrveranstaltungstermine nicht wahrnehmen, ist die/der Lehrende vorher darüber zu informieren. Ab drei Fehlterminen wird von der Lehrperson eine Nacharbeitsaufgabe erteilt. Die Studierenden fragen diese selbstständig bei den Lehrenden an. **Ab einem Fehlzeitenumfang von fünf Terminen gilt die Lehrveranstaltung als nicht belegt.**

§ 4 Klausuren als Modulabschlussprüfungsleistungen

a) Ist eine Klausur als Modulabschlussleistung vorgesehen, findet diese in der Regel in der Prüfungswoche des laufenden Trimesters statt.

b) Das Prüfungswesen gibt die Termine und Fristen öffentlich bekannt.

c) In begründeten Ausnahmefällen können Klausuren in einer späteren Prüfungswoche nachgeschrieben werden. Dies ist vorher beim Prüfungswesen zu beantragen.

d) Sollte die Einschreibefrist zur Anmeldung überschritten sein, hat die/der Studierende nicht das Recht, an der Klausur im laufenden Trimester teilzunehmen. Ausnahmeregelungen sind beim Prüfungswesen, Modulbeauftragten und/oder bei der/dem Hochschullehrenden, der die Klausur anbietet, zu beantragen. Das Prüfungswesen ist schriftlich (per E-Mail) in Kenntnis zu setzen.

e) Wird einer/einem Studierenden ärztlich attestiert, dass sie/er nicht in der Lage ist, eine Klausur zu absolvieren, muss die/der Prüfungskandidat*in die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt, i.d.R. in der Prüfungswoche des Folgetrimesters, erbringen. Sie muss ebenfalls fristgerecht vom Studierenden im dafür vorgesehenen Zeitraum angemeldet werden.

f) Für die Korrektur der Klausuren haben Hochschullehrende insgesamt 4 Wochen Zeit. Die Ergebnisse werden i. d. R. in der ersten Woche des anschließenden Trimesters von den Hochschullehrenden über Aushänge bekannt gegeben.

g) Die Klausur verbleibt in der Hochschule und wird vom Prüfungswesen in der Hochschule verwahrt. Die/der Prüfungskandidat*in hat das Recht zum Einsehen und zur Beratung ihrer/seiner Prüfungsleistung.

h) Fristen, Säumnisse und Nichtbestehen einer Leistung sind geregelt in § 1d.

§ 5 Hausarbeiten und andere schriftliche Arbeiten als Modulabschlussprüfungsleistungen

a) Studierende haben ein Recht auf Begutachtung und Beratung der schriftlichen Modulabschlussleistung durch eine/einen Hochschullehrende/n.

b) Eine Anfrage auf Betreuung und Begutachtung einer entsprechenden Modulabschlussleistung wird bis zum Ende eines laufenden Trimesters bei einer/einem Hochschullehrer*in von der/vom Studierenden selbständig und mündlich gestellt, die/der in der Lehre das entsprechende Modul vertritt. Diese Begutachtungsanfrage ist vor der verbindlichen Anmeldung zu stellen.

c) Für eine verbindliche Anmeldung werden am Ende eines Trimesters zudem öffentlich Einschreibelisten ausgelegt. Der Auslegungszeitraum wird vom Prüfungswesen bekannt gegeben.

d) Für Hausarbeiten und andere schriftliche wissenschaftliche Arbeiten werden in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft Themen aus Inhalten von absolvierten Studienseminaren formuliert.

e) Zur Fertigstellung einer Hausarbeit o.ä. hat die/der Studierende ein Trimester Bearbeitungszeit. Die Abgabe erfolgt i. d. Regel am Ende des ersten Monats der Vorlesungszeit des Folgetrimesters.

f) Ist eine/ein Prüfungskandidat*in mit einer Benotung nicht einverstanden, hat sie/er das Recht auf eine Begutachtung durch eine weitere hauptamtliche Lehrkraft. Dazu ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen.

g) Mit der Anmeldung der Hausarbeit ist zugleich ein unverbindlicher Arbeitstitel zu formulieren, dieser kann in Absprache mit der/dem betreuenden Hochschullehrenden im Arbeitsprozess verändert werden.

h) Wird die Erarbeitungsfrist von Studierenden nicht eingehalten oder wird eine schriftliche Leistung mit dem Prädikat *nicht bestanden* bewertet, muss die/der Studierende ein Hausarbeitsthema neu anmelden. Dabei kann das bereits bearbeitete Thema weiterhin ausgearbeitet werden. Darüber hinaus gilt § 1 d.

i) Für die Korrektur und Benotung hat die/der Hochschullehrende insgesamt 9 Wochen Zeit. Die Ergebnisse müssen der/dem Kandidat*in nach Ablauf der Bewertungsfrist bekannt gegeben werden.

§ 6 Andere Prüfungsformen

a) Zu anderen Prüfungsformen gehören beispielweise mündliche Prüfungsgespräche, praktische Prüfungen oder öffentliche Auftritte.

b) Prüfungskandidat*innen melden sich für diese Prüfungen im dafür vorgesehenen Zeitraum an.

c) Fristen, Säumnisse und Nichtbestehen einer Leistung sind geregelt in § 1d.

Potsdam, den 31.08.2021

Präsidium